

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1802/249-1987

Eisenstadt, am 2. 11. 1987

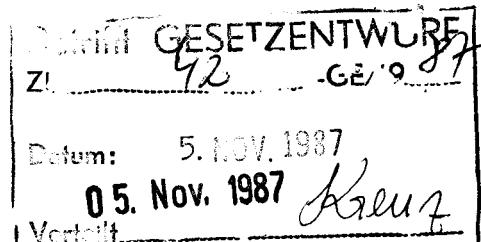
Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;  
Begutachtungsverfahren hinsichtlich  
ergänzender Änderungsvorschläge;  
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 20.044/11-1/1987

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Verkündet



Stubenring 1  
1010 Wien

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINES

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VC obliegt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle die Angelegenheiten im Absatz 2 und Artikel 14 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d. nicht anders bestimmt ist. Somit ist auch das Pensionsrecht der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Soweit der vorliegende Gesetzesentwurf eine Kürzung der Ruhe- und Versorgungsgenußansprüche von Beamten der Länder, Gemeinden und

Gemeindeverbände sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorsieht (siehe § 91 Abs. 2 Z. 3 und 4, § 91 Abs. 3 Z. 3 und 4 in der vorgeschlagenen Fassung) ist er jedenfalls verfassungswidrig. Die Erlassung derartiger Regelungen kann selbstverständlich nicht auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Sozialversicherungswesen) gestützt werden.

Offensichtlich ist sich der Bund dieses Umstandes bewußt und es ist die Gesetzwerdung des Art. I Ziffer 5 in der vorgeschlagenen Fassung einer 44. ASVG-Novelle vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gar nicht beabsichtigt. Auf Seite 6 der Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß das Funktionieren dieser Regelung (nämlich Ausdehnen der Ruhensbestimmungen auf jeden Fall des Zusammentreffens von Leistungen von öffentlichen Mitteln) voraussetzt, daß gleichartige Bestimmungen in alle Vorschriften aufgenommen werden, die im Bereich des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Versorgungsansprüche regeln. Diesfalls wäre es aber seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wohl angebracht gewesen, hervorzuheben, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf, soweit er Dienstrechtskompetenzen der Länder berührt, lediglich als Vorschlag oder Anregung an die Länder zur Schaffung analoger Regelungen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu verstehen sei.

Sollte hingegen beabsichtigt sein, dem Entwurf in der vorliegenden Fassung durch eine die bestehende Kompetenzverteilung des B-VG zu Lasten der Länder ändernde Verfassungsbestimmung Gesetzeskraft zu verleihen, sodaß die Kürzung von Ruhe- und Versorgungsgenußansprüchen der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Hinterbliebenen beim Zusammentreffen mit anderen Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder mit Erwerbseinkommen Bundessache in der Gesetzgebung wäre, muß seitens des Burgenlandes eine ablehnende Haltung eingenommen werden.

BESONDERES:

1. Der ursprüngliche Entwurf einer 44. ASVG-Novelle sieht die Möglichkeit einer verbesserten Dotierung der bei den Trägern der Krankenversicherung eingerichteten Unterstützungsfonds vor, die nunmehr mit Artikel I Z. 3 wieder beseitigt werden soll. Nach den Erläuterungen des ursprünglichen Entwurfes wäre bedingt durch den Wegfall des Bestattungskostenbeitrages mit der verbesserten Dotierung des Unterstützungsfonds eine entsprechende Maßnahme getroffen worden, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen in diesem Zusammenhang entsprechend Vorsorge getroffen ist. Der nunmehrige Entwurf (Art. I Z. 7) sieht weiterhin nur eine Kann-Leistung des Krankenversicherungsträgers vor, die er in der Satzung bis zur Höhe von S 6.000,-- und nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit normieren kann. Der diesbezüglich in der ha. Stellungnahme vom 6. Oktober 1987, Zahl: LAD-1131/241-1987, erhobene Einwand - die diesbezügliche Regelung würde zu einem vermehrten Sozialhilfeaupwand des Landes führen - bleibt in verstärktem Maße aufrecht.
2. In Artikel 1 Z. 6 wird für den Fall der Pflege gemäß § 324 Abs. 3 erster Satz - in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle - das Ruhen des Hilflosenzuschusses mit 80 v.H. ab dem Beginn dieser Pflege normiert, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt. Artikel I Z. 24 des Entwurfes sieht den ersatzlosen Entfall des dritten Satzes des § 324 Abs. 3 ASVG in der geltenden Fassung vor. Dies in konsequenter Fortsetzung der vorgeschlagenen Ruhestellung des Hilflosenzuschusses, wie dies in Artikel I Z. 6 vorgesehen ist. Demnach entfällt der Übergang von bis zu 80 % des Hilflosenzu-

schusses auf den Träger der Sozialhilfe, wenn und soweit dessen Verpflegskosten für den Renten(Pensions)berechtigten durch den Übergang von bis zu 80 % der Rente (Pension) noch nicht gedeckt sind.

In den Erläuterungen hiezu (Seite 9) sowie in den finanziellen Erläuterungen (Seite 7) wird die Auffassung vertreten, der Hilflosenzuschuß wäre eigentlich keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der Sozialhilfe. Es wäre daher die Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder zu fordern und brächte eine solche Maßnahme eine Einsparung von über 8 Milliarden Schilling. Ein realistischer erster Schritt wäre der Wegfall des Regresses des Trägers der Sozialhilfe bezüglich des Hilflosenzuschusses (bis zu 80 %). Diese Einsparung würde 1988 300 Millionen Schilling und 1995 bereits 355 Millionen Schilling in der gesamten Pensionsversicherung betragen.

Zu diesen Ausführungen ist festzuhalten, daß hier offensichtlich bewußt ein bisher bestehender Grundkonsens über die Eigenart des Hilflosenzuschusses in Frage gestellt wird. Es ergibt sich auch der Eindruck, daß mit der Maximalforderung - Aufhebung des Hilflosenzuschusses als bisher bestehende gesetzliche Aufgabe der Pensionsversicherung - als "Kompromiss" die obzitierte Regelung - Wegfall des Regreßrechtes der Sozialhilfeträger - erreicht werden soll.

Bezüglich der Eigenart des Hilflosenzuschusses darf auf dessen historische Entwicklung verwiesen werden, wonach dessen Höhe zunächst an die Höhe der Pension gebunden war. Es kann nicht eingesehen werden, daß jemand, der Zeit seines Lebens Versicherungsbeiträge leistete, dann den Anspruch auf Leistungen verliert, wenn er diese benötigt und dazu noch ein Sozialhilfefall werden soll.

Zudem erscheint eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben, wenn für den Renten(Pensions)berechtigten, der sich in Pflege befindet, der Hilflosenzuschuß ruhen soll, während bei dem nicht in Pflege im Sinne des § 324 Abs. 3 1. Satz ASVG befindlichen Renten(Pensions)berechtigten der Anspruch auf Auszahlung des Hilflosenzuschusses aufrecht bleibt.

Den in Artikel I Z. 6 und Z. 24 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen kann sohin nach ha. Auffassung in keinem Fall die Zustimmung erteilt werden, da hiemit eine Eliminierung des Regreßanspruches der Träger der Sozialhilfe (der Länder) gegenüber die dem Renten(Pensions)-berechtigten gebührenden Hilflosenzuschuß bewirkt werden soll.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*

---

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. 11. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,  
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),  
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*